

festgesetzt. Dabei ist es mit Rücksicht auf den in dieser Instanz glaubhaft gemachten Umfang des Vertriebs des Kursbuchs und die Dauer des Urheberrechts, dessen Schutz mit dem negatorischen Teil der Klage verfolgt wird, belassen.

2. Begründet ist die Revision nicht. Die Klage fordert an erster Stelle die Feststellung, daß die Beklagte nicht berechtigt, ohne Erlaubnis des Klägers das Kursbuch unter 50  $\text{h}$  zu verkaufen, und daß der Beklagten bei Strafe jede weitere Veräußerung unter 50  $\text{h}$  untersagt werde. Gestützt ist die Klage an erster Stelle auf den § 11 des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juli 1901, aus dem der Kläger das Recht herleitet, der Beklagten den Verkauf des Kursbuchs unter 50  $\text{h}$  in ihrem Gewerbebetriebe zu untersagen.

Besteht ein solches Recht, so ist die Klage begründet. Denn die Beklagte nimmt das Recht, das Kursbuch in ihrem Gewerbebetriebe unter 50  $\text{h}$  zu verkaufen, in Anspruch und der Berufungsrichter stellt tatsächlich fest, daß sie das Kursbuch wissentlich gegen den Willen des Klägers in ihrem Geschäft unter 50  $\text{h}$  vertreibt. Den Instanzrichtern ist aber darin beizutreten, daß sich ein Recht, wie es der Kläger in Anspruch nimmt, aus dem § 11 a. a. O. nicht herleiten läßt.

Der Kläger ist Urheber und Verleger des Kursbuchs. Als solcher hat er das ausschließliche Recht, es zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten — § 11 a. a. O., §§ 36, 38 das., § 8 des Gesetzes über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901. Das ausschließliche Vervielfältigungsrecht des Klägers verletzt die Beklagte nicht. Unstreitig vertreibt sie in ihrem Geschäft nur die vom Kläger selbst hergestellten Exemplare des Kursbuchs, die sie nach der eignen Behauptung des Klägers durch ihre Angestellten bei den Sortimentern des Klägers und andern Zwischenhändlern aufkauft. In Frage kommt nur, ob die Beklagte das ausschließliche Recht des Klägers, das Kursbuch gewerbsmäßig zu verbreiten, dadurch verletzt, daß sie es gegen sein Verbot in ihrem Geschäft gewerbsmäßig unter 50  $\text{h}$  verkauft.

Das frühere Recht, Gesetz vom 11. Juni 1870, kannte ein ausschließliches Recht der gewerbsmäßigen Verbreitung für Urheber und Verleger nicht; §§ 1, 18 ff. Nach § 25 das. war nur der zivilrechtlich und strafrechtlich verantwortlich, der vorsätzlich wider das Gesetz hergestellte Exemplare eines geschützten Werks gewerbsmäßig verbreitete. Das Gesetz ließ namentlich ungedeckt den Fall, in welchem im Ausland, wo der Urheber keinen Schutz hatte, rechtmäßig hergestellte Exemplare im Inland gewerbsmäßig vertrieben wurden, und auch den Fall, in welchem bei räumlich gedachtem Verlags- oder Urheberrecht § 8 Absatz 3 des Urheberrechtsgesetzes die in dem einen Bezirk rechtmäßig hergestellten Exemplare gewerbsmäßig in dem andern vertrieben wurden. Solche und ähnliche Fälle sollten zum Schutz des Urhebers und Verlegers dadurch gedeckt werden, daß dem Urheber ausdrücklich auch das ausschließliche Recht der gewerbsmäßigen Verbreitung verliehen wurde, wie im § 4 des Patentgesetzes dem Erfinder, um ihn und den Verleger gegen die Konkurrenz mit andern Exemplaren zu schützen, die rechtmäßig hergestellt, aber von anderer Seite als vom Urheber und Verleger in den Verkehr gebracht wurden. Daran ist nicht gedacht, dem Urheber und Verleger ein absolutes ausschließliches Recht der gewerbsmäßigen Verbreitung in dem Sinne zu verleihen, daß außer ihnen und denen, denen sie das Recht der gewerbsmäßigen Verbreitung übertragen, niemand während der ganzen Dauer des Urheberrechts befugt ist, ohne ihre Erlaubnis selbst solche Exemplare ihres geschützten Werks gewerbsmäßig zu verbreiten, die sie in Ausübung ihres Rechts selbst in den Verkehr gebracht haben. Nur unter der Voraussetzung eines absoluten ausschließlichen Rechts in diesem Umfang könnten Urheber und Ver-

leger für berechtigt gelten, die gewerbsmäßige Verbreitung durch andre überhaupt zu verbieten und durch die Bestimmung eines Ladenpreises auch zu beschränken. Damit wäre dem Urheber und Verleger, in der Hauptsache dem Buchhändler, ein ganz exorbitantes Recht verliehen, wie es für keinen andern Gewerbebetrieb besteht.

Aus dem Gesetz in § 11 Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes läßt sich ein so weit gehendes Recht nicht herleiten. Das ausschließliche Vervielfältigungsrecht besteht seiner Natur nach während der ganzen Dauer des Urheberrechts und wiederholt sich so oft, als es sich um Vervielfältigung des geschützten Werks handelt. Das Recht der gewerbsmäßigen Verbreitung wird ausgeübt dadurch, daß das Werk im Gewerbebetriebe an das Publikum abgesetzt, in den Verkehr gebracht wird. Dazu soll nach dem Gesetz vor dem Urheber (oder Verleger) niemand ohne seine Erlaubnis berechtigt sein. Haben aber Urheber oder Verleger das Werk in Ausübung ihres Rechts einmal an das Publikum abgesetzt und so in den Verkehr gebracht, so ist ihr Recht erschöpft. Gewiß hätte das Gesetz das Recht der gewerbsmäßigen Verbreitung für den Urheber (und den Verleger) so gestalten können, daß es ihm während der ganzen Dauer des Urheberrechts als ausschließliches Recht gegenüber jedem Dritten auch für die von ihm selbst in den Verkehr gebrachten Exemplare verblieb. Das stände einer ausschließlichen Gewerbeberechtigung gleich, und würde dem § 7 Nr. 1 der Gewerbeordnung gegenüber eines völlig klaren und unzweideutigen Ausdruckes im Gesetz bedürft haben, an dem es fehlt. Dem Verlagsbuchhandel wäre damit ein Privilegium gegeben, wie es sonst für keinen Gewerbetreibenden besteht. Besonders wäre damit, worauf Mittels in seinem Aufsatz im »Recht« 1906 Seite 573 hinweist, der ganze Antiquariatsbuchhandel so gut wie beseitigt.

Für den § 4 des Patentgesetzes hat das Reichsgericht in seinem Urteil vom 26. März 1902 (Entscheidungen, Band 51, Seite 139) ausgesprochen, daß die Wirkung des Patents, daß außer dem Patentinhaber im Inland niemand den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig in Verkehr bringen darf, sich damit erschöpft, daß der Patentinhaber sein Produkt in den Verkehr bringt, daß er damit die Vorteile, die ihm das Patent gewährt, genossen und sein Recht konsumiert hat, das Gesetz ihm nicht aber die Befugnis einräumt, die Art des Verkehrs mit seinem in den Verkehr gebrachten Produkt anders als durch Vertrag mit seinen Abnehmern und dementsprechend auch nur mit Wirkung gegen diese zu regeln und zu beschränken.

Die ausschließliche Befugnis des Urhebers (Verlegers) im § 11 des Urheberrechtsgesetzes, das Werk gewerbsmäßig zu verbreiten, ist nichts anderes, als die ausschließliche Befugnis des Patentinhabers, den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig in Verkehr zu bringen. Für beide Fälle muß grundsätzlich das gleiche gelten. Auch der Urheber (Verleger) hat kein ausschließliches Recht, solche Exemplare des Werks gewerbsmäßig zu verbreiten, die von ihm oder einem andern Berechtigten in den Verkehr gebracht und so Eigentum Dritter geworden sind. Er kann diesem Dritten weder die Veräußerung überhaupt, noch die gewerbsmäßige Veräußerung (Verbreitung) untersagen, noch dieses aus dem Eigentum folgende Recht des Dritten, § 903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, durch Bestimmung eines Preises, unter dem er nicht soll veräußern dürfen, beschränken. § 137 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Nach Satz 2, § 137 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirkt selbst ein diese Verfügungsbezugnis des Eigentümers ausschließendes oder beschränkendes Rechtsgeschäft nicht dinglich, sondern nur obligatorisch unter den Kontrahenten.

Es ist selbstverständlich, daß der Autor, der wie hier